



Kurzbeschreibung zum Thema:

Der Kunde ist immer der Meinung, dass er alles was ihn stört, in der Mängelbeseitigungspflicht vom Unternehmer, beseitigen lassen kann.

Diese Berechtigung hat er sehr wohl. Entscheidend ist allerdings immer, ob er seine Pflichten berücksichtigt hat und seine Mängelanzeige auch in der Verantwortung des Unternehmers liegt. Denn Mängelanzeigen bedeutet nicht nur >etwas für die Reklamation gefunden zu haben<.

Im Gegenteil. Um eine Reklamation auszusprechen, muss der Käufer vorab seine Pflichten prüfen.

Sachverhalt:

Der Lieferant, hat eine Anlage montiert. Kurz nach der Montage, entstanden Störungen. Der Käufer, war der Meinung, dass das Ganze über die Mängelbeseitigung des Unternehmers, zu beseitigen sei. Er machte daher, beim Unternehmer, seinen Anspruch auf Mängelbeseitigung geltend.

Als der Unternehmer die Sache prüfte, erkannte er, dass der Kunde diesen Mangel bzw. Funktionsfehler, selber verursacht hatte. Deshalb stellte der Lieferant, eine Rechnung von 800.-€, die vom Kunden nicht beglichen wurde.

Urteil und Aktenzeichen:

Urteil vom 23. 01. 2008 – VII ZR 246/06

Kommentar BGH:

Der BGH, kam im vorliegenden Fall zu der Auffassung, dass der Käufer, seine Verpflichtung der Mängelprüfung in Bezug auf seine eigene Verantwortlichkeit und verschulden, nicht nachgekommen ist.

Somit kam eine schuldhaftige Vertragsverletzung durch den Käufer zustande. Er hätte vor der Mängelanzeige, seine eigene Verantwortung und die in betracht kommende Ursache an der Nichtfunktion prüfen und erkennen müssen. Und dies, vor Inanspruchnahme des Lieferanten berücksichtigen müssen.

BGH:

Der BGH musste sich mit dieser Sache beschäftigen. Es kam bei der Reaktion des Käufers, zu einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen, das zu einer Schadensersatzpflichtigen Vertragsverletzung führte.

Entscheidend ist, dass der Käufer, vorab prüfen hätte müssen, ob der Mangelaus der Verantwortung des Unternehmers her rührt oder nicht. Dabei macht der BGH, keinen unterschied, ob er diese Tatsache erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat. Denn die Mängelanzeige, liegt einzig und alleine in seinem eigenverantwortlichen Verantwortungsbereich.

Was ist entscheidend?

Um diesen Schriftsatz besser zu verstehen, muss immer bedacht sein, dass eine Mängelanzeige, und deren Beseitigung, mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand des Unternehmers, verbunden ist. Und daher ist der Käufer, in seiner Vertragsverpflichtung, die beidseitig fair sein sollte, verpflichtet, diesen Vorwurf und dieses Verlangen vorab zu prüfen.

Eine solche Verpflichtung, hat allerdings, nicht zur Folge, dass der Käufer dabei sein recht auf Mängelbeseitigung verliert. Dabei muss der Käufer, nur vorsichtig, versuchen, zu unterscheiden, ob er in der Verantwortung steht oder der Unternehmer. Dabei zählen allerdings nur seine Möglichkeiten, die ihm zur Verfügung stehen. Inwieweit, der Unternehmer diese Verantwortung zu vertreten hat, ist nicht Aufgabe seiner Prüfung. Es handelt sich lediglich um einen Ausschluss der Eigenverantwortung

3: Das muss ich mir gut überlegen!!!! Bodeninspektor mit Pension oder Schaden?

1: Ihhhh!!! Ein Hügel!!!

2: Hab dich nicht so. Schließlich hast du mich als Bodeninspektor angestellt!!



Kommentar von Stirl:

Auch Stirl hat die Verpflichtung, zu prüfen, ob der Boden Hügel aus seiner Verantwortung entstanden ist oder aus der Verantwortung von Maulwurf Rudi, produziert wurde. Eine schwere Aufgabe für Richter Ratlos.

Kommentar vom Autor:

Gerade im Holzhandwerk, sind solche Fälle zur genüge bekannt. Der Schrank hat einen Kratzer und der Handwerker weiß, dass er bei der Abnahme nicht war. Dabei gilt immer die Devise, einen Mangel mehr zu beseitigen als einen zu wenig. Entscheidend ist auch, dass der Kunde, nach dem Abwägen seiner Eigenverantwortung, sehr wohl berechtigt ist eine Mängelbeseitigung zu verlangen. Sollte sich dann herausstellen, dass er nach gründlicher Prüfung der Eigenverantwortung, kein verschulden hat, den Mangel beseitigen zu lassen, steht er auch nicht in einer Schadensersatzpflicht. Also **Vorsicht**. Wir befinden uns hier auf einem sehr schmalen Grat. Im Urteil kam der BGH zum Entschluss, dass der Käufer, diese Prüfung nicht vornahm und war deshalb zu Zahlung verpflichtet.